Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =

Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 8 (1990)

Artikel: Gewalttätige Konflikte in der Familie

Autor: Mayerhofer, Christoph

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1051368

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GEWALTTÄTIGE KONFLIKTE IN DER FAMILIE

Christoph MAYERHOFER

Die Familie als der soziale Nahbereich, in dem Konflikte ausgetragen werden, ist das Tummelfeld des Abreagierens von Aggressionen. Gewalt im Alltag begegnet uns vor allem zwischen Angehörigen im rechtlichen Sinne. Je nach dem eingetretenen Erfolg treten diese Aggressionsdelikte aus dem Dunkelfeld des familiären Intimschutzes hervor. Den bekanntgewordenen Erscheinungsformen möchte ich im Bereich der Tötungsdelikte, der Vergewaltigung der Ehefrau und der Kindesmißhandlung ein wenig nachgehen.

1. Zu den Tötungsdelikten

Im Jahre 1975 wurden in Österreich 80 vollendete und 35 versuchte Morde, zusammen also 115, bekannt. 33 vollendete und 16 versuchte Taten, also zusammen 49, haben in Konflikten um Ehe und Lebensgemeinschaft ihre Ursache.

Von diesen 115 Fällen konnte in 102 ein Täter ermittelt werden. Diese Fälle geben die Möglichkeit einer Aussage über die Beziehung des Täters zu seinem Opfer. 43 Opfer waren Angehörige des Täters im Sinne des 72 des österreichischen Strafgesetzbuches. Zahlreiche dieser Familientragödien führten zu einem erweiterten Selbstmord; 34 Täter konnten aus diesem Grund nicht vor Gericht gestellt werden, darunter 31 Männer und 3 Frauen. Unter diesen 34 Fällen waren 18 Frauen und 10 Kinder, aber nur 6 Männer Tatopfer. Das heißt, der Mann tötet vielfach vorerst die Frau und allenfalls auch Kinder und dann sich selbst. Von insgesamt 14 ermordeten Kindern waren 10 Opfer eines erweiterten Selbstmordes der Angehörigen geworden. Von 47 Frauen sind 28 durch ihre Angehörigen getötet worden.

Der typische Totschlag nach 76 des österreichischen Strafgesetzbuches, der eine allgemein begreifliche Gemütsbewegung vor aussetzt, in der sich der Täter zur vorsätzlichen Tötung hinreißen läßt, ereignet sich aus Anlaß des Bruches einer Ehe oder einer Lebensgemeinschaft, so etwa, wenn der Mann den letzten Versuch unternommen hat, die Frau zu bewegen, zu ihm zurückzukehren, und er bei dem ehrlich gemeinten Versuch, alles zu kitten und von vorne zu beginnen, zurückgestoßen und verletzt wird.

Seine Verzweiflungstat in dieser heftigen Gemütsbewegung ist allgemein verständlich im Sinne des 76 StGB. Es ist dies die Situation, wie sie aus der Oper Carmen bekannt ist und immer wieder ergreift. Ferner zählen dazu die Fälle der Eifersucht, in denen die eigene Gattin getötet wird. Aber auch eine Frau, die in ihrer Ehe in eine ausweglose Situation gedrängt wird, versucht mitunter den Gatten zu töten, etwa wenn sie die Gewalttätigkeiten ihres alkoholisierten Mannes eines Tages nicht mehr erträgt.

In einem außergewöhnlichen Fall aus dem Jahre 1975 hat eine 49 jährige Frau ihren 18jährigen Sohn getötet, der wegen seiner Trunksucht die Mutter immer wieder gewalttätig bedrängte und ihr das Haushaltsgeld abnahm, bis die verzweifelte Frau zum Küchenmesser griff. Oder: Ein Vater, der schon durch längere Zeit der Gewalttätigkeit seines oft alkoholisierten Sohnes ausgesetzt war, sah sich eines nachts genötigt, die Gendarmerie zu Hilfe zu holen. Nachdem sein Sohn entlassen worden war und reichlich dem Alkohol zugesprochen hatte, kam es zu der nahezu unvermeidlichen Auseinandersetzung, bei der der Vater meinte, dieser Situation durch das Niederschießen des Sohnes ein Ende bereiten zu müssen. Auch der umgekehrte Fall wurde bereits judiziert: Der Sohn tötet seinen Vater, weil er die ständige Bevormundung am Bauernhof nicht mehr aushält. Oder: Der sich zu Hause unverstanden fühlende Sohn tötet aus nichtigem Anlaß seinen Halbbruder, auf den er eifersüchtig ist. Von den im Jahre 1977 begangenen 9 als Totschlag abgeurteilten Fällen hatten alle ausschließlich Konflikte in Ehe, Familie und Lebensgemeinschaft zum Gegenstand.

Die Verabreichung von Gift wird jedoch in der Regel als Affekttat ausscheiden. Eine Frau hat dem längst verhaßten Mann zweimal Gift in das Essen beigemischt, wenn auch jedesmal aus einem besonderen Anlaß. Auch wenn die Behandlung durch ihren Ehemann unerträglich gewesen ist und der Anlaß, den

der Ehemann geboten hat, auch eine jede andere Frau in heftige Gemütsbewegung versetzt hätte, so spricht doch der Zeitraum zwischen dem Kochen der Speisen und der Beimengung des Giftes bis zur Einnahme des Essens in Gegenwart des Ehegatten dagegen, daß die Frau während dieser Zeitspanne sich in heftiger Gemütserregung zur Tat hat hinreißen lassen (s. MAYERHOFER, Mord und Totschlag in Österreich, ÖJZ 1980,290 ff.).

Ich hatte schon hier in Interlaken die Ehre, über die Tötungshandlung in der Selbstmordsituation zu sprechen. Ich will daher nur kurz zusammenfassen: Von insgesamt 60 Fällen aus 4 Jahren (1982 bis 1985) sind 34, bei denen der Mann in der Selbstmordsituation seine Frau oder Lebensgefährtin getötet hat. Darunter sind auch 2 Fälle, in denen der Mann außerdem noch ein Kind und 1 weiterer, bei dem er einen anderen Verwandten mit in den Tod genommen hat. Die zweitgrößte, aber schon wesentlich kleinere Gruppe der Fallgestaltung: 10mal hat eine Frau in der Selbstmordsituation ihr Kind mit in den Tod genommen. Je 4 Fälle fanden sich, bei denen der Mann das Kind oder einen anderen Fami lienangehörigen in der Selbstmordsituation getötet hat. Schließlich gibt es noch 4 Fälle, wo Mann und Frau gemeinsam aus dem Leben scheiden wollten. Die gegenseitigen Tötungshandlungen der Sterbewilligen sind in Österreich als Tötung auf Verlangen oder Mitwirkung am Selbstmord strafbar. Das bedeutet also, daß Frauen ausschließlich ihre Kinder bzw. den zum Selbstmord entschlossenen Ehemann mit in den Tod nehmen, während Männer sich eher an der Ehegattin oder Lebensgefährtin und weniger an den Kindern vergreifen. Warum geraten Männer in eine Situation, in der sie nicht mehr weiterleben wollen und auch die Frau als Ursache ihres Entschlusses mit in den Tod nehmen? Da gibt es einmal die Fälle, in denen die Frau den Mann zurückstößt. Ferner zählen dazu die Fälle der Eifersucht. Eine weitere Gruppe von Tatmotiven liegt in der psychischen Abartigkeit des Täters, angefangen von Alkoholabusus bis zu echten Geisteskrankheiten. Im Alter sind es vielfach unheilbare Krankheiten, die zum Tötungsentschluß führen. Mitunter erfolgt der Tötungsentschluß auch in einer spontan als ausweglos empfundenen Situation.

Bei Frauen sind es tiefe seelische Erschütterungen, die sie veranlassen, ihr Kind mit in den Tod zu nehmen.

2. Die Vergewaltigung der Ehefrau

In der österreichischen Rechtsordnung war nach 201 StGB 1975 als Notzucht mit einer Strafdrohung von 1 bis zu 10 Jahren, in erschwerenden Fällen bis zu 20 Jahren zu bestrafen, wer eine Frau widerstandsunfähig macht und in diesem Zustand zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht. Die Nötigung zum außerehelichen Beischlaf war nach 202 StGB 1975 bis zu 5 Jahren, in erschwerten Fällen bis zu 15 Jahren zu bestrafen. Die Vergewaltigung der Ehegattin war hingegen, abgesehen von den hiebei zugefügten Verletzungen oder der Einschränkung der persönlichen Freiheit, nur als Nötigung bis zu 1 Jahr, in schweren Fällen bis zu 5 Jahren nach den 105, 106 StGB 1975 zu bestrafen. Von den Vertretern verschiedener Frauenorganisationen aus dem gesamten politischen Spektrum des Landes wurde vehement gefordert, die Erzwingung des Beischlafes in gleicher Weise zu bestrafen, ob er nun außerhalb oder innerhalb einer Ehe unter Gewaltanwendung oder gefährlicher Drohung vorgenommen wird. Dem stand das Bundesministerium für Justiz vorerst reserviert gegenüber, da in der Ehe eine Geschlechtsgemeinschaft besteht und daher trotz Respektierung der Entscheidungsfreiheit der Ehegattin auch im sexuellen Bereich die Tat wohl schwerer wiegt wenn sie an einer die dem Täter fremden Frau begangen wird. mit Geschlechtsgemeinschaft hat. Vor einer gänzlichen Ablehnung wurden aber die Staatsanwälte eingeladen, Fälle aus ihrer Erinnerung aus der Praxis zu benennen und dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen. Auf diese Weise wurden 20 Akten gesammelt, die erschütternde Einzelheiten aufgezeigt haben. Daraus einige Beispiele:

A, ein schwerer Alkoholiker, hatte seine Gattin auf dem Heuboden des landwirtschaftlichen Anwesens mit einem Strick gefesselt, indem er ihr die Hände auf dem Rücken zusammenband und sie durch Gewalt und gefährliche Drohung zum Geschlechtsverkehr nötigte. Die Gattin des Angeklagten hat sich in der Hauptverhandlung der Aussage entschlagen, der Schuldspruch erfolgte wegen Nötigung und Einschränkung der persönlichen Freiheit zu 4 Monaten bedingt, bei der Strafbemessung wurden das Geständnis und die Verzeihung durch die Gattin als mildernd gewertet.

B wollte vor dem erzwungenen Geschlechtsverkehr einen Analverkehr mit seiner Gattin erzwingen, weiters führte er ihr gewaltsam zwei rohe Eier in die Scheide ein, die vom Arzt entfernt werden mußten, und eine Körperverletzung bewirkten. Es handelte sich um eine besonders brutale und die Gattin erniedrigende Tat. Sie wurde im Zustand schwerer Alkoholisierung begangen. B wurde wegen Nötigung und leichter Körperverletzung zu 3 Monaten Freiheitsstrafe bedingt verurteilt.

C; zerrüttete Ehe durch Alkoholismus des Gatten, anhängiges Scheidungsverfahren. Der Beschuldigte verantwortet sich ausdrücklich damit, er habe sich als Ehegatte für berechtigt gehalten, seine ehelichen Rechte auch gewaltsam geltend zu machen. Es handelt sich um einen symptomatischen Fall. C wurde wegen versuchter Nötigung und Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt.

Ich will nicht weiter im Schmutz wühlen. Diese 20 Fälle zeigten, wie 20 Ehegattinnen durch ihre chronisch alkoholisierten Männer einem unsäglichen Leid ausgesetzt waren, das mit den verhängten Strafen in keiner Weise abgegolten sein konnte: Es kam zu 13 gerichtlichen Verurteilungen, in 4 wurden Geldstrafen verhängt, davon 1 bedingt, von 9 Freiheitsstrafen wurden 6 bedingt ausgesprochen. Bei den unbedingten Freiheitsstrafen handelt es sich vorwiegend um mehrfache Tathandlungen bei zum Teil einschlägiger Vorbelastung des Täters.

Mit der Strafgesetznovelle 1989 wurde der Tatbestand der Vergewaltigung nach 201 StGB neue Fassung eingeführt, bei dem nun nicht mehr zwischen ehelichem und außerehelichem Beischlaf unterschieden wird und auch der Grad der Nötigung zwischen vis ab soluta und vis compulsiva im Sinne der alten Bestimmungen der 201 und 202 keine Rolle mehr spielt. Die alten Strafdrohungen wurden im wesentlichen beibehalten. Ist die Tat aber an der Ehegattin oder der Lebensgefährtin verübt worden, so hat diese ein Antragsrecht auf Strafverfolgung, ohne solchen Antrag kann die Tat vom Staatsanwalt nicht verfolgt werden. Überdies kann vom außerordentlichen Strafmilderungsrecht nach 41 StGB Gebrauch gemacht werden, wenn die verletzte Person erklärt, weiter mit dem Täter leben zu wollen und nach der Person des Täters sowie unter Berücksichtigung der Interessen der verletzten Person eine Aufrechterhaltung der Gemeinschaft erwartet werden kann.

3. Kindesmißhandlung

Abgesehen davon, daß das Dunkelfeld der tatsächlich erfolgten Kindesmißhandlungen sehr groß sein dürfte, ist die Zahl der bekanntgewordenen Fälle aus der Kriminalstatistik nicht abzulesen, weil die Eltern nach den Bestimmungen der vorsätzlichen oder fahrlässigen allgemeinen Körperverletzungsdelikte verurteilt werden. Das StGB kennt nur zwei Spezialbestimmungen: nämlich 92, das Quälen oder Vernachlässigen unmündiger jüngerer oder wehrloser Personen, und nach 93 StGB die Überanstrengung unmündiger jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen. Nach 92 StGB wird unter anderem verurteilt, wer einem anderen, der seiner Fürsorge oder Obhut untersteht und der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, körperliche oder seelische Qualen zufügt. Des gleichen, wer seine Verpflichtung zur Fürsorge oder Obhut einem solchen Menschen gegenüber gröblich vernachlässigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, dessen Gesundheit und dessen körperliche oder geistige Entwicklung beträchtlich schädigt.

Nach 93 StGB wird bestraft, wer einen anderen, der seiner Fürsorge oder Obhut untersteht und der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, aus Bosheit oder rücksichtlos überanstrengt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, die Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung des Überanstrengten herbeiführt.

Aus den Wahrnehmungsberichten der Staatsanwaltschaften über das Jahr 1988 ist zu ersehen, daß derartige Anzeigen gar nicht so selten erfolgen. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien berichtet über 68 Fälle, die Oberstaatsanwaltschaft Linz über 48, die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck über 20 und die Oberstaatsanwaltschaft Graz über 11 Anzeigen. Die Verurteiltenstatistik ist allerdings wesentlich bescheidender, sie weist für das Jahr 1987 26 Personen aus, die nach 92 StGB verurteilt worden sind, nämlich 17 Männer und 9 Frauen.

Zum Abschluß möchte ich eine besonders traurige Kindesmißhandlung am Weihnachtsabend schildern, die sich bis zum Mord gesteigert hat. Gottfried, geboren 1950, wuchs in finanziell und räumlich sehr beengten Verhältnissen als zweites von insgesamt 14 Kindern in einer gesellschaftlich weitgehend

isolierten Familie, somit unter denkbar ungünstigsten familiären Verhältnissen, heran. Die Familie war auch durch kriminelle Straftaten, die bis zum Raub und Mord reichten, in Erscheinung getreten.

Gottfried erlernte das Maurerhandwerk und arbeitete, unterbrochen von Zeiten der Arbeitslosigkeit, als Maurer, war jedoch seit Herbst 1988 arbeitslos und bezog die Notstandsunterstützung. Er wurde erstmals als 20jähriger straffällig und wies im Jahre 1988 12 Vorstrafen auf, hauptsächlich wegen Körperverletzungsdelikten, wegen gefährlicher Drohung sowie wegen Eigentumstaten.

In der Zeit von 1975 bis 1984 unterhielt Gottfried mit seiner im Jahr 1957 geborenen Schwester Hermine ein intimes Verhältnis, dem im Jahre 1979 ein geistig behindertes Kind, Markus, entstammt.

16. Lebensiahr bis zum Hermine war ab ihrem Jahre 1982 als Fließbandarbeiterin beschäftigt und ging nachher keiner Arbeit mehr nach. Im Jahr 1984 nahm sie eine Lebensgemeinschaft mit Helmut auf; aus dieser entstammt der am 31.1.1987 geborene Mario. Wegen der Aversion des Helmut behinderten Markus und der daraus resultierenden Unstimmigkeiten löste Hermine im Jahre 1987 die Lebensgemeinschaft mit Helmut auf und brachte ihren Sohn Markus in einem Behindertenheim unter. Seither lebte sie nur mit ihrem zweitgeborenen Sohn Mario, der sich normal entwickelte. Nachdem Helmut aus der Wohnung der Hermine ausgezogen war, häuften sich, insbesondere ab Herbst 1988, die Besuche des Gottfried, der sich in der Wohnung seiner Schwester Hermine wohler fühlte als im Elternhaus.

Gottfried war anfänglich seinem Neffen Mario gegenüber nicht feindlich gesinnt, obwohl er lieber seinen eigenen Sohn Markus in der Wohnung seiner Schwester gesehen hätte. Sein gegen Helmut bestehender Haß übertrug sich jedoch im Laufe der Zeit auf dessen Sohn Mario. Dieser, der an und für sich ein angenehmes Kind war, konnte dem Gottfried einfach nichts mehr recht machen.

Am 24.12.1988 hielten sich Hermine, Gottfried, Mario und Markus in der Wohnung der Hermine auf, um gemeinsam Weihnachten zu feiern. Gottfried trank im Verlauf des Nachmittags ca. 7 Flaschen Bier und war gegen Abend bereits in zunehmend aggressiver Stimmung. Nach der Bescherung um etwa 19.00 Uhr versetzte Gottfried in plötzlich aufwallendem Zorn dem 2jährigen Mario aus nichtigem Anlaß einen derart heftigen Tritt gegen das Gesäß, daß das Kind seitlich zu Boden stürzte und zu weinen begann. Da Mario dem Gottfried weiterhin überall im Wege war und sich nicht so ruhig verhielt, wie sich dieser das vorstellte, schlug ihn Gottfried in der Küche mit der Hand derart fest ins Gesicht, daß das Kind ca. 1 1/2 m weg gegen ein Küchenkasterl fiel. Hermine, die einen Teil der Mißhandlungen gesehen und die Animosität ihres Bruders gegen Mario erkannt hatte, brachte das Kind aus der Küche, setzte es im Schlafzimmer in ein Eßtischerl und gab ihm zu essen. Dabei warf Mario den Teller zu Boden. Voll Wut und von einem Vernichtungswillen gegen das Kind erfüllt, lief Gottfried in das Schlafzimmer und schlug dem Kind mit der rechten Hand dreimal mit voller Kraft ins Gesicht, wodurch Mario mitsamt dem Eßtischerl gegen das Bett der Hermine geschleudert wurde und damit mit dem Kopf an den hölzernen Bettfußteil stieß. Dabei verletzte sich Mario, Blut trat aus seinem Mund, das auf die umstehenden Möbel spritzte. Hermine schritt daraufhin ein und machte ihrem Bruder wegen seiner brutalen Vorgangsweise Vorwürfe. Mit den Worten: "Wenn'st nicht gleich eine Ruhe gibst, dann holt dich der Teufel" riß Gottfried das Kind aus dem Eßtischerl heraus und schleuderte es mehrmals derartig heftig in das danebenstehende Gitterbett, daß zwei Latten des Betteinsatzes brachen.

Als Hermine danach die Wohnung verließ, um Wein einzukaufen, begann Mario neuerlich zu schreien. Gottfried hob darauf das Kind aus dem Bett, trug es in die Küche und wusch ihm beim Waschbecken das aus Nase und Mund austretende Blut ab, um zu verhindern, daß Hermine den Zustand des Kindes sehen konnte. Dabei begann Mario jetzt wiederum zu schreien, sodaß ihm Gottfried voll des Zornes und im Bewußtsein, daß seine Vorgangsweise den Tod des Kindes nach sich ziehen kann, hochhob und mit beiden Händen haltend mit dem Gesicht nach unten auf den Boden schleuderte. Daraufhin blieb Mario regungslos liegen. Gottfried hob das offensichtlich bewußtlose Kind auf, warf es im Beisein der inzwischen in die Küche zurückgekehrten Hermine zwei oder dreimal gegen die abgeschrägte Zimmerdecke, wo es mit dem Kopf aufschlug, fing es dann wieder, wobei ihm das Kind einmal entglitt und neuerlich zu Boden fiel. Gottfried schlug danach noch mehrmals mit der rechten Hand gegen den Kopf des Mario und trug ihn schließlich in sein Gitterbett. Mario blutete wiederum aus Nase und Mund und rührte sich nicht

mehr. Hermine wusch dem regungslosen Kind mit einem Waschlappen das Gesicht ab. Den ihm wegen dieser Mißhandlungen gemachten Vorwürfen der Hermine hatte Gottfried lediglich entgegenzusetzen, daß sie sich da nicht einmischen solle und er froh sei, daß das Kind nun nicht mehr störe. Nachdem Gottfried und Hermine in der Küche noch weiter Bier getrunken hatten, gingen die beiden schlafen und überließen Mario, der zu diesem Zeitpunkt bereits lebensgefährlich verletzt und bewußtlos war, ohne weitere Hilfeleistung seinem Schicksal. Am nächsten Morgen sahen sie den furchterregenden Zustand des Kindes. Beiden war zu diesem Zeitpunkt klar, daß das Kind sterben werde, wenn es keinen ärztlichen Beistand erhält. Gottfried meinte, daß dann, wenn man einen Arzt herbeirufen würde, die Kindesmißhandlung bekannt und sie beide angezeigt würden. Am Nachmittag des 25.12. gegen 17.00 Uhr war Hermine der Ansicht, Mario sei gestorben. Gottfried kom mentierte den vermeintlichen Tod seines Neffen Mario mit den Worten: "Gott sei Dank, sind wir ihn jetzt los. Nebenbei ist's um den Paunkert eh nicht schade."

Gottfried und Hermine hatten nach dem vermeintlichen Tod des Mario beschlossen, dessen Tod zu verheimlichen und die vermeintliche Leiche in die Mur zu werfen. Danach sollte Hermine eine Entführungsanzeige gegen ihren ehemaligen Lebensgefährten und Vater des Mario Helmut machen, um den Verdacht von sich selbst abzulenken und für das Verschwinden des Kindes eine Erklärung zu haben. Gegen Mitternacht brachten Gottfried und Hermine den in der Reisetasche verwahrten Mario mit einem Fahrrad in die Murauen. Gottfried band einen großen Stein mittels einer mitgebrachten Wäscheleine an den rechten Fuß des Kindes und warf es noch lebend in die Mur. Mario ist letztlich durch Ertrinken zu Tode gekommen.